

**Allgemeine Lieferbedingungen
der Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH (DSD)
Stand: Juli 2016**

§ 1 Allgemeines

- (1) Sofern die Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH („DSD“) in Angeboten, Aufträgen und Auftragsbestätigungen hinsichtlich der Lieferung von Materialien auf ihre Allgemeinen Lieferbedingungen Bezug nimmt, gelten für den Vertrag die folgenden Bestimmungen. Die Allgemeinen Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.d. § 14 BGB.
- (2) Soweit DSD nicht schriftlich der Geltung entgegenstehender oder abweichender Vertragsbedingungen des Vertragspartners zugestimmt hat, haben diese keine Geltung. Die vorbehaltlose Erbringung vertraglicher Leistungen durch DSD in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender allgemeiner Vertragsbedingungen des Vertragspartners lässt die ausschließliche und vorrangige Geltung der Allgemeinen Lieferbedingungen unberührt.
- (3) Angebote der DSD sind bezüglich Preis, Menge und Qualitäten freibleibend. Mündliche Absprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Nebenabreden oder sonstige Vereinbarungen vor, bei oder nach Vertragsschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

§ 2 Umfang der Lieferungen

- (1) Für die Art und den Umfang der Lieferungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen bzw. der beidseitig geschlossene Vertrag maßgebend. Ist ein Vertrag geschlossen worden, ohne dass solche beiderseitigen Erklärungen bzw. ein Formularvertrag von DSD vorliegen, so ist die schriftliche Auftragsbestätigung der DSD maßgebend, sofern dieser nicht unverzüglich durch den Käufer widersprochen wird.
- (2) DSD übernimmt kein Beschaffungsrisiko. DSD ist berechtigt, vom Vertrag hinsichtlich der noch ausstehenden Lieferungen zurückzutreten, soweit DSD trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrages seinerseits den Liefergegenstand nicht erhält; die Verantwortlichkeit der DSD für Vorsatz und Fahrlässigkeit bleibt unter Berücksichtigung der übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unberührt. DSD wird den Käufer unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und, wenn DSD zurücktreten will, das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben; DSD wird dem Käufer im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung – soweit diese bereits erbracht wurde – erstatten.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Das vom Käufer für die Lieferung bzw. Bereitstellung der vertragsgegenständlichen Abfälle oder sonstigen Materialien zu zahlende Entgelt versteht sich als Nettoentgelt, welches zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen sind.
- (2) DSD wird über das vom Käufer zu zahlende Entgelt Rechnungen stellen. Diese sind innerhalb von 10 Werktagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, werden Zinsen in gesetzlicher Höhe berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzes bleibt vorbehalten.
- (3) Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von DSD anerkannt sind.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die vertragsgegenständlichen Materialien werden unter Eigentumsvorbehalt geliefert. Sie bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Erlöse an DSD sowie der vollständigen Tilgung sämtlicher Forderungen, auch der künftig entstehenden Forderungen der DSD aus der Geschäftsbeziehung, Eigentum der DSD.
- (2) Der Käufer kann an den gelieferten Materialien durch Be- oder Verarbeitung zu einer neuen Sache kein Eigentum erwerben. Die Be- oder Verarbeitung sowie eine Umbildung nimmt der Käufer stets für DSD vor.
- (3) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der vertragsgegenständlichen Materialien entstehenden Erzeugnisse zu deren vollen Wert. Werden die gelieferten Materialien mit anderen, nicht im Eigentum der DSD stehenden

- Gegenständen verarbeitet, vermischt oder verbunden, so erwirbt DSD das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Materialien zu den anderen verarbeiteten, vermischten bzw. verbundenen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Ist die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen, so ist der DSD anteilsmäßig Miteigentum zu übertragen.
- (4) Der Käufer ist befugt, über die vertragsgegenständlichen Materialien im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verfügen. Die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils der DSD zur Sicherung an DSD ab. DSD nimmt die Abtretung bereits jetzt an. Der Käufer ist ermächtigt, diese bis zum Widerruf oder bis zur Einstellung seiner Zahlungen an DSD einzuziehen. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der vertragsgegenständlichen Materialien treten oder sonst hinsichtlich dieser entstehen, wie z. B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung.
 - (5) DSD wird die vorstehend geregelten Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben, soweit sie den Wert der gesicherten Forderungen um mehr als 20% übersteigen.
 - (6) Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Der Käufer verwahrt die gelieferten Materialien unentgeltlich für DSD. Außerdem kann DSD jederzeit die getrennte Aufbewahrung oder Kennzeichnung von Sicherungsgut verlangen, wenn die Gefahr der Verwechslung oder der mangelnden Unterscheidbarkeit mit etwaigem Sicherungsgut Dritter besteht.
 - (7) Bei Zugriffen Dritter auf die vertragsgegenständlichen Materialien, wird der Käufer unverzüglich auf das Eigentum der DSD hinweisen und DSD hierüber informieren, um DSD die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, DSD die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer gegenüber der DSD.
 - (8) DSD ist bei Zahlungsrückständen jederzeit berechtigt, Auskunft darüber zu verlangen, wo sich von DSD unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Materialien befinden oder an wen der Käufer diese weiterveräußert hat.

§ 5 Liefer- und Abholtermine

- (1) Hinsichtlich der für die Belieferung gesetzten Fristen sind die vertraglichen Vereinbarungen maßgebend. Falls die Lieferung sich aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, verzögert, so gilt die Frist bei Meldung der Lieferbereitschaft bzw. Abholmöglichkeit innerhalb der vereinbarten Frist als eingehalten. Abnahmetermine sind für den Käufer verbindlich. Erbringt der Käufer seine Leistungen nicht fristgemäß, so stehen DSD die gesetzlichen Rechte zu.
- (2) DSD haftet bei Verzögerungen in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. In anderen Fällen der Verzögerung der Leistung wird die Haftung der DSD für Schadensersatz neben der Leistung auf 5 % des Wertes der Lieferung beschränkt.
- (3) Das Recht des Käufers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer der DSD gesetzten Nachfrist bleibt unberührt.
- (4) Der Käufer ist verpflichtet, DSD unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Umstände eintreten oder für den Käufer vorhersehbar sind, aus welchen sich ergibt, dass der Käufer die vereinbarten Abnahmetermine nicht einhalten können.

§ 6 Abnahme- und Rügepflichten

- (1) Der Käufer hat die vertragsgegenständlichen Materialien unverzüglich auf ihre vertragliche Beschaffenheit zu untersuchen. Rügen wegen offensichtlicher Mängel müssen unverzüglich geltend gemacht werden. Mängel, die bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach ihrer Feststellung der DSD schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Zurückweisung einer ordnungsgemäß gerügten mangelhaften Lieferung berechtigt den Käufer ausdrücklich nicht auch zu einer Zurückweisung von Folgelieferungen.

§ 7 Gewährleistung und Haftung der DSD

- (1) Ein Mangel liegt nur bei Abweichung von den im jeweiligen Vertrag vereinbarten Spezifikationen vor.
- (2) Für Mängel, zu denen auch die Garantiefälle i. S. d. § 434 Abs. 1 BGB zählen, haftet DSD wie folgt:

- a) Der Käufer hat die ihm obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere die vereinbarten Zahlungsbedingungen, einzuhalten. Wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, dürfen Zahlungen des Käufers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen. Gehört jedoch der Vertrag zum Betrieb eines Handelsgewerbes, so kann der Käufer Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann.
- b) Zur Mängelbeseitigung hat der Käufer DSD die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so ist DSD von der Mängelhaftung befreit. Wenn DSD eine ihm gestellte angemessene Nachfrist verstreichen lässt, ohne den Mangel zu beheben, kann der Käufer Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen.
- c) Das Recht des Käufers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen in sechs Monaten.

§ 8 Haftung der DSD

- (1) Für schuldhafte Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gelten die gesetzlichen Bestimmungen ohne Einschränkung; die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- (2) Im Übrigen haftet DSD für vom Käufer geltend gemachte Schadensersatzansprüche aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von DSD, ihrer gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Außer in Fällen vorsätzlicher Vertragsverletzung haftet DSD dabei nur auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens.
- (3) Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, sofern sich nicht aus den Absätzen 1-2 Abweichendes ergibt. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, Verletzung von Neben- oder sonstigen Pflichten sowie für deliktische Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB.
- (4) Die Begrenzungen der Haftung für Schadensersatz gelten auch für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- (5) Soweit nach den vorstehenden Absätzen die Haftung von DSD ausgeschlossen ist, ist die persönliche Haftung der gesetzlichen und rechtsgeschäftlichen Vertreter, der Angestellten, der Arbeitnehmer, der Mitarbeiter und der Erfüllungsgehilfen von DSD ebenfalls ausgeschlossen.

§ 9 Abtretungen

- (1) DSD hat das Recht, seine Forderungen gegen den Käufer an Dritte abzutreten.
- (2) Ist der Käufer in Zahlungsverzug mit einer Forderung, so können alle übrigen Forderungen gegen den Käufer fällig gestellt werden.
- (3) Der Käufer hat alle Gebühren, Kosten und Auslagen zu tragen, die im Zusammenhang mit jeder gegen ihn rechtlich erfolgreichen Rechtsverfolgung außerhalb Deutschlands anfallen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame Regelung ist – sofern eine gesetzliche Regelung nicht besteht – durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck, soweit möglich, verwirklicht. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn bei der Durchführung eine Lücke offenbar wird.
- (2) Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Abänderungen des Schriftformerfordernisses.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Köln.
- (4) Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.